Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Museal-Notizen.

Von

A. F. Ritter v. Schwabenau.

I. Münzen der Stadt Linz.

II. Denkmünze aus der Zeit der Bauernunruhen in Oesterreich ob der Ens.

III. Die Familie der Grafen Waffenberg, dem Lande Oesterreich ob der Ens angehörig.

IV. Die im Museum *Francisco Carolinum* vorhandenen oberösterreichischen Taiding- und Statutar-Bücher.

V. Die Cephalopoden der Hallstädter Schichten in der geognostisch-paläontologischen Sammlung des *Museums Francisco Carolinum.*

VI. Das Vorkommen einer neuen Art fossiler Korallen in den Hallstädter-Kalken.

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

I.

Münzen der Stadt Linz.

In der mit dem fünften Berichte über das *Museum Francisco-Carolinum* vom Jahre 1841 veröffentlichten zweiten Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Ens sind S. 253 vier Münzen der Stadt Linz beschrieben worden, von welchen die beiden ersteren 1 und 2 vom Jahre 1550 und 1577 bereits aus dem Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit von Josef Appel, Bd. IV. Abthlg. I. S. 522 Nr. 1900 und 1901 bekannt, jedoch in der Münzen- und Medaillen-Sammlung des Museums nicht vorhanden waren, die beiden letzteren aber vom Jahre 1550 und 1576, welche das Museum als Geschenk erworben hatte, als neu und noch nirgends beschrieben sich ergaben. Seit dieser Zeit war das Museum so glücklich, nicht nur von den oben erwähnten in Appels Münzrepertorium beschriebenen zwei Münzen der Stadt Linz jene *sub* Nr. 1901 mit der Umschrift des Kaisers Maximilian II. vom Jahre 1577 im heurigen Jahre durch Kauf an sich zu bringen; sondern auch neuerdings drei bisher nicht bekannte oder wenigstens nicht beschriebene Münzen zu erwerben; so dass die Zahl der nunmehr in der Sammlung des Museums vorhandenen Linzer Stadtmünzen 6 beträgt.

Die neu erworbenen 3, unseres Wissens bisher in keinem Münzrepertorium oder Hülfsbuche beschriebenen Münzen sind folgende:

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

1. Eine vom Jahre 1550.

A. Stat (Kleeblatt) *Lyncz* (Kleeblatt) *Anno* (Kleeblatt) 1550 daneben eine Rosette. In der Mitte in einem Perlenkreise das Wappen der Stadt; die Stadtmauer mit zwei Thürmen, zwischen diesen das österreichische Binden-Schild; in der Stadtmauer ein offenes Thor mit aufgezogenen Fallgitter.

R. Ein beinahe die ganze Rückseite einnehmendes Andreaskreuz (vielleicht die Zahl *X* vorstellend) oben *D* unten *Z* und an jeder Seite dieser Buchstaben ein Kreuzchen. Um den beiden Seiten des Andreaskreuzes je zwei, zusammen 4 Eichenblätter.

2. Eine vom Jahre 1576.

A. Stat (Rosette) *Lyncz* (Rosette) *Anno* (Rosette) 15 (Rosette) 76 (Rosette). In der Mitte in einem Perlenkreise das Wappen der Stadt wie bei der früheren Münze, nur befinden sich unter dem Thore drei Hügel.

R. In der Mitte drei grosse *I* (ohne Zweifel die römische Zahl *III*) zu beiden Seiten je eine Lilie, oben ein *C* zwischen 2 Rosetten unten ein *S* zwischen zwei Rosetten.

3. Eine vom Jahre 1576.

A. Ganz der vorigen Münze gleich.

R. In der Mitte die grosse römische Zahl *VII* zu deren beiden Seiten sich Verzierungen befinden; oberhalb derselben der Buchstabe *C* zwischen zwei Lilien; unterhalb der Buchstabe *S* zwischen 2 Rosetten.

Alle drei Münzen deren Grösse nach Appels Münzmesser 18 beträgt, sind von Kupfer, und gehören ohne Zweifel zu den sogenannten Rait- oder Rechenpfennigen.

Die Vergleichung der bisher bekannten Linzer Stadtmünzen nach ihren theils gleichen theils verschiedenen Jahreszahlen und abweichenden Werthbezeichnungen legt die Folgerung nahe, dass deren noch mehrere von anderen Jahren und mit anderen die Reihenfolge ergänzender Werthbezeichnungen bestehen dürften. Ob dieselben lediglich der Stadtgemeinde als solcher und für

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

ihre verschiedenen Aemter und Anstalten, oder zu welchem noch andern Gebrauch dienten, konnte bisher nicht ermittelt werden.

Uebrigens ist in Appels Münzrepertorium Bd. *IV.* Abthlg. *I.* auf der hiezu gehörigen Tafel 10 unter Nr. 15 auch eine theils rund, theils klippenartig vorkommende Silbermünze abgebildet, welche auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Linz und auf der Rückseite die Aufschrift hat: „Der Hauptstadt Linz in Oesterreich ob der Ens, Landgericht, 23. November 1645."

II.

Denkmünze aus der Zeit der Bauern-Unruhen in Oesterreich ob der Ens.

Die Bauernunruhen in Oesterreich ob der Ens gegen das Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts bilden bekanntlich eine wichtige Epoche in der Geschichte dieses Landes. Das Stift Schlägl besitzt aus jener Zeit, in welcher dasselbe vielfache Drangsale zu erleiden hatte, eine merkwürdige silberne Denkmünze, welche der Probst dieses Stiftes Wenzel Zipser im Jahre 1603 aus Anlass der Dämpfung des ersten Bauernaufstandes schlagen liess, und die bisher nirgends beschrieben ist.

Diese Denkmünze enthält auf beiden Seiten in einem mit einem Kreuze geschlossenen, aus kleinen Ringen bestehenden Kreise folgende von der Rechten zur Linken spiralförmig bis zum Mittelpunkte verlaufende Umschriften mit vertieft eingeschlagenen lateinischen Lettern:

Av.. Ecclesia catholica dum persequitur floret: dum opprimitur crescit, dum condemnitur proficit. dum laeditur vincit. dum arguitur intelligit. tunc stat cum superari videtur.

Rv. Anno domini 1603 (Zeichen 8) *post pacatam quae orta est Anno 1595* (Zeichen 8) *rusticorum seditionem in Austria superio* (Zeichen 8) *i hunc cudit nummum F. Wenceslus* (Zeichen 8) *Zypser praepositus Plu* (Zeichen 8) *gensium F. R.* (Zeichen 8).

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Im Mittelpuncte dieser Rückseite befindet sich ein kleines aus demselben Zeichen gebildetes Kreuz, dessen Hauptstamm 5 und jeden der beiden Seitenarme 2 solche Ringe bilden.

Die Grösse dieser Denkmünze beträgt nach Appels Münzmesser 29, das Gewicht $1^1/_4$ Loth. Der Rand der Münze ist glatt.

Das *Museum Francisco-Carolinum* besitzt durch die Güte des gegenwärtigen hochwürdigen Abtes von Schlägl, Landeshauptmanns von Oesterreich ob der Ens, Dominik Lebschy, eine vollkommen getreue Nachbildung in Metall-Composition.

Demselben verdanken wir auch nachfolgende biographische Notiz: Wenzel Zipser von Dachau in Böhmen gebürtig, Prior im Kloster Bruck in Mähren wurde im Jahre 1589 als Probst in Schlägl ernannt. Durch 20 Jahre bis 1608 verwaltete er das Stift mit Eifer und Frömmigkeit, so dass nach ihm dasselbe nie mehr in so grossen Verfall kam, wie unmittelbar vor dem Antritte seiner Verwaltung. Zur Zeit der Bauern-Unruhen und des Abfalles vom katholischen Glauben hatte dieser Prälat viel zu kämpfen und zu leiden, erlebte aber noch die Herstellung der Ruhe und die Rückkehr zur Kirche. Zu beiden Zwecken hatte er kräftig mitgewirkt.

Wir glauben dieser biographischen Notiz noch beifügen zu sollen, dass auch der Probst Martin des Stiftes Schlägl, Nachfolger des Probstes Wenzel Zipser sich aus dem gleichen Anlasse in den neuerlich ausgebrochenen Bauern-Unruhen wesentliche Verdienste erworben hat, und desshalb von Kaiser Ferdinand *II.*, wie es in dem zu Linz unterm 16. Juni 1636 ausgefertigten kaiserlichen Diplome wörtlich heisst, für „die angenehmen getreu nutz- und wohl erspriesslichen Dienst, so er Uns und Unserem Haus Oesterreich etliche Jahr hero in vielen unterschiedlichen *occasionen, commissionen* und Verrichtungen, sonderlich aber bei der Anno sechzehen hundert sechs und swanzigsten und sechzehenhundert zwei und dreissigsten in Unserem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens entstandenen Bauern-Rebellion mit Dempf- und Stillung derselben, nicht ohne sonderliche Leib-

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

und Lebensgefahr, so Tag, so Nacht mit sondern emsigen Eifer, Mühewaltung und angelegener Sorgfälligkeit gehorsambist, willig und ganz unverdrossen, zu sonder seinem Lob und Ruhm erzeigt, und bewiesen," zum Rathe Sr. Majestät ernannt worden ist.

III.

Die Familie der Grafen Waffenberg dem Lande Oesterreich ob der Ens angehörig.

Herr *Marquis* von *Bacquehem* in Linz hat dem *Museum Francisco-Carolinum* das in *Carneol* gestochene Siegel der Grafen von Waffenberg zum Geschenke gemacht. Diese freundliche Gabe ist für die Sammlungen des Museums um so werthvoller, als die Familie der Grafen von Waffenberg, obgleich sie in dem genealogischen Werke des Freiherren von Hoheneck über den Herren- und Ritterstand des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens nicht verzeichnet ist, doch ihrem Ursprunge nach diesem Lande angehört.

Der Stammvater dieses gräflichen Geschlechtes war Georg Mittermayr, Rath der Stadt Steyr in Oberösterreich, welcher mit seinen zwei Brüdern im Jahre 1652 von Kaiser Ferdinand *III.* in den Adelstand erhoben wurde.

Johann Ludwig, Sohn des oben angeführten Georg Mittermayr, erhielt das Prädikat von Waffenberg. Die Enkeln wurden im Jahre 1702 in den Freiherrenstand erhoben, wobei der ursprüngliche Name Mittermayr gänzlich fallen gelassen wurde, und die Freiherrlichen, später gräflichen Nachkommen des Georg Mittermayr nunmehr Grafen von Waffenberg, Freiherren von Mödling sich nannten.

Ein Johann Ludwig Freiherr von Waffenberg wurde im Jahre 1718 und der Nachkomme eines anderen Zweiges dieser

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Familie, Franz Freiherr von Waffenberg, Kreishauptmann in Mähren im Jahre 1777 dd. 11. Juli in den Grafenstand erhoben.

Diese Familie ist durch das am 29. September 1857 zu Kremsier in Mähren erfolgte Ableben des Franz Grafen von Waffenberg, k. k. Rittmeisters, im Mannsstamme erloschen. Gegenwärtig lebt nur noch die unvermählte Pauline Gräfin von Waffenberg, geboren am 1. October 1790, eine Tochter des im Jahre 1792 verstorbenen Johann Nepomuk Reichsgrafen von Waffenberg und der gleichfalls verstorbenen Maria Aloisia, geborne Freiin von Kriesch.

Um den Namen dieser Familie knüpft sich ein denkwürdiges Ereigniss, welches alljährlich in Wien durch die am Sonntage vor Pfingsten statt findende Dankprocession des Personales der k. k. Münze von der Kirche zu Mariahilf nach der Kirche in dem Orte Lainz die Erinnerung findet.

Als nämlich im Jahre 1679 die Pest am heftigsten wüthete, und in Wien allein während neun Monaten mehr als 100.000 Menschen dieser Krankheit erlagen, faste der damalige Vorstand des Münzpersonales Münzmeister Mathias Mittermayr von Waffenberg gleich beim Beginn der Pest den Entschluss, sich mit dem ihm unterstehenden Personale sammt Frauen und Kindern in dem Münzgebäude einzuschliessen, bis die Seuche vorüber sein würde. Wirklich verdankten auch sämmtliche Bewohner der Münze diesem Entschlusse ihre Rettung, indem sie von dieser fürchterlichen Krankheit verschont blieben. In dankbarer Erinnerung an diese Rettung in so dringenden Gefahr findet jährlich die erwähnte Wallfahrt des Münz-Personales nach Lainz statt.

IV.

Die im *Museum Francisco-Carolinum* vorhandenen oberösterreichischen Taiding- und Statutar-Bücher.

Die Taidinge waren bekanntlich Versammlungen dingpflichtiger Leute eines Gerichts- oder Herrschaftsbezirkes oder ande-

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

rer Rechts-Genossenschaften zur Abhaltung des Gerichtes und zur Besorgung anderer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten; wobei der Rechtssprechung oder den betreffenden zur Verhandlung bestimmten Angelegenheiten der Vortrag jener theils auf Gesetzen, Privilegien, Statuten, Verträgen u. s. w. theils auf dem alt anerkannten Herkommen beruhenden Bestimmungen voranging, welche man als das Recht des Gerichtsbezirkes, des Dynasten, der Gerichtsgemeinde oder sonstigen Genossenschaft betrachtete.

Diese anfänglich nur mündlich vorgebrachten, in späterer Zeit aber, ungefähr vom 13. Jahrhundert angefangen allmählig niedergeschriebenen, theils den Urbarbüchern eingeschalteten, theils in eigene Taiding- oder Rüge-Bücher zusammengetragenen, gewöhnlich in Frage und Antworten abgetheilten Bestimmungen oder Rechtsweisungen geben die wesentlichsten Aufschlüsse über das Rechts- und Gemeindeleben, die Sitten, die Gebräuche, die sozialen und wirthschaftlichen Zustände der Vorzeit.

Mit den Taidingbüchern sind die Statutarbücher oder die alten Stadt- und Marktgerichts-Ordnungen in so ferne analog, als in denselben Bestimmungen über die Art und Weise der Rechtssprechung oder Behandlung der öffentlichen gemeinsamen Angelegenheiten enthalten sind.

Der hohe Werth, welchen die benannten Bücher oder Weisthümer für die Rechts- und Kultur-Geschichte haben, veranlasste die historisch-philosophische Sektion der kaiserl. Academie der Wissenschaften in Wien im Jahre 1864 zu dem Beschlusse, die Weisthümer und Panthaidunge Oesterreichs zu sammeln und in einem Werke geordnet herauszugeben.

Auch das *Museum Francisco-Carolinum* hat die Wichtigkeit dieser Bücher oder Weisthümer für die Erkenntniss vergangener Zeiten nicht verkannt und so wie es die Herausgabe des Urkundenbuches für Oesterreich ob der Ens sich zur Aufgabe gestellt hat, auch schon vorlängst sein Augenmerk darauf gerichtet, nach Zeit und Gelegenheit eine möglichst vollständige

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Sammlung der Taidinge und Staturtarbücher dieses Landes für das Archiv des Museums zu Stande zu bringen.

Der Anfang ist bereits gemacht, wie das nachfolgende mit einigen Bemerkungen versehene Verzeichniss der bisher im Museum theils in Abschrift, theils in Original vorhandenen oberösterreichischen Taiding- und Statuarbücher nachweiset.

1. Frankenmarkt, mit der Aufschrift: Hienach vollgt des löblichen Marghts, zum Franghenmargth Freyhaytt und Gerechtigkaytt wie dy von alter gehalten und herkomen seyn, die man ale Jare auftregt. In den ehafften Taiding Frag und Urtl geschrieben anno 1521.

Dieses Tadingbuch enthält 73 Fragen mit den hierauffolgenden Urtln oder Entscheidungen. Das Original befindet sich im Archive des Marktes Frankenmarkt.

2. Freistadt. Stadtordnung vom 17. May 1447 mit dem Titel: Gemainer *Stat alta* vermainte Ordnung. Diese Stadtordnung beginnt damit, dass, nachdem die Stadt zur Zeit der Hussitenkriege viele Noth gelitten, die von Rath und die Geschworenen hinfür um des gemeinen Nutzens Willen dem Armen so wie dem Reichen eine redliche Ordnung gemacht und beschlossen haben, welche jeder Bürger zu Freistadt ewiglich halten und dawider nichts thun soll bei der Pön, welche von Artikel zu Artikel festgesetzt ist.

Nach den Bestimmungen, wie der Bürgermeister, die Rathmänner und der Stadtrichter ihr Amt zu verwalten und die Geschäfte zu besorgen haben, folgen für die Bürger und Inwohner von Freistadt die mit Pönfällen belegten Artikel. Es wurde festgesetzt, dass der Bürgermeister und die 8 vom Rath alle Dienstage und Samstage, sonst aber in jedem Falle der Nothdurft Sitzungen zu halten haben. Der Stadtrichter war verbunden, alle Wochen am Freitage in der neunten Stunde Vormittags das Recht zu besetzen d. i. Gerichtssitzung zu halten, und den Leuten Rechttäg zu bescheiden, ausgenommen die Gäste (Fremden), welchen auf ihr Anbringen am dritten Tag Recht widerfahren zu lassen ist; um Unzucht hatte der Stadtrichter alle

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Tage zu richten. Es folgen dann noch besondere Artikel für die Arbeit des Eisens, den Getreidekauf, wie jeder Bier bräuen soll, für die Salzarbeit, die Bäcker, die Fleischhauer, die Lederer, die Schuster, die Schneider, die Weber und die Fischer.

Den Beschluss machen die Bestimmungen, wer die Schlüssel zum Rathhause, zu dem Archive, zu der Kassa und zu den Stadtthoren haben soll, und es wurde insbesonders festgesetzt, dass die grossen Stadtthore bei Nacht zu keiner Zeit aufgeschlossen werden sollen ohne Willen und Wissen des Bürgermeisters, Richters und Raths, ausgenommen das kleine Thürl mag ein Bürgermeister und Richter in der Stadt Nothdurft bei der Nacht öffnen mit Wissen und Fürsichtigkeit der nächsten Nachbarn.

Die gleichzeitige Urschrift dieser Stadtordnung auf Papier befindet sich im Archive der Stadt Freistadt.

3. Gleink. Ueber die Taidinge in diesen Gerichts- oder Herrschaftsbezirk liegen in Urschrift auf Papier folgende Dokumente vor.

a) Fünf Taiding oder Rügebücher ohne Jahreszahl, jedoch nach der Schrift zu urtheilen aus verschiedenen Zeiträumen. Das älteste scheint jenes aus der Zeit des Abtes Augustin zu sein. Es ist zugleich das umfangreichste, indem es, obwohl nicht mehr vollständig vorhanden, so weit es reicht, 78 Artikel enthält, während die 4 anderen sich bloss auf 45 bis 47 Artikel beschränken. Diese 4 Taiding oder Rügebücher sind gleichlautend und unterscheiden sich nur dadurch, dass in zweien nach dem 42 Artikel Spezialpunkte für das Hof-Lueger und Strasser-Amt, dann für das Garstenthaler-Amt folgen; während in den beiden andern diese Spezialpunkte für die bezeichneten Aemter nicht als besondere Abtheilungen behandelt sind, sondern in der Reihenfolge der übrigen Artikel vorkammen.

b) Eine „Ehehafft oder Vogtthaetting," welches mit Artikel 3 beginnt, und mit Artikel 47 schliesst, gleichfalls ohne

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Jahreszahl, jedoch nach der Schrift zu urtheilen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

c) Eine Schrift aus der Zeit des Abtes Andreas, welches die Förmlichkeiten bei Eröffnung der Schranne, d. i. vor Verlesung der Taidungsartikel und bei Schluss der Schranne enthält.

d) Die vom Abte Georg Andreas am 16. Juni 1580 für die Amtleute von Gleink erlassene Instruktion.

e) Die vom Abte Michael am 1. November 1590 erlassene „Ordnung und Artikul des Paanthating über das Garstenthaler Ambt und wie es sonst gehalten werden solle," welche nach Aufzählung aller jener Gegenstände, welche nach eröffneter Schranne zu verhandeln sind, am Schlusse die Bestimmung enthält, dass, „wenn ain Herr Prälat oder sein Hofrichter persönlich in Gärstenthal reisete und vorbestimmte Paanthating hielte, die Unterthanen schuldig seyn, ainen Herrn Prälaten oder Hoffrichter sammt den seinen im Ambthoff der Gebühr nach Zöhrungfray zu halten."

Es liegt auch noch eine grosse Anzahl Verzeichnisse der Rechtsbeisitzer der Schrannen in den verschiedenen Herrschaftsämtern vor, deren ältestes vom 16. August 1694 und das jüngste vom 8. Jänner 1782 datirt.

4. Grieskirchen. Stadtordnung. Das Museum besitzt das Original dieser Stadtordnung. Es ist diess ein in Leder gebundener Codex, dessen Einband in Gold gepresste Randverzierungen auf beiden Seiten hat, in deren Mitte auf der Vorderseite das Kaiserliche, auf der Rückseite das Pollheim'sche Wappen in einer grösseren, beiderseits mit dem Wahlspruche „*Conjungere Deo et sustine*" angebracht ist.

Der Codex führt den Titel: Statt-Ordnung. Der new Statt Grieskhirchen Freihaiten, Privilegien, Immunitäten, Satzungen, Recht und Gerechtigkeiten, gegeben von dem Hoch- Wolgeboren Herrn Herrn Gundackhern Herrn zu Polhaimb, Freyherrn auff Liechtencgg, Parz, Stainhauss, Teutschen-Altenburg, Tegernbach

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

und Rabbenberg, Herren der Statt Grieskhirchen und Schneberg Weillend Khay: Rudolphi *II.* Rath und Khay. Mathiae & Reichs-Hofrath, Hofkammer-Directorn, auch Regenten der N. Oe. Lande und Kaisers Ferdinandy dess *II.* Reichshofrath, Camerern und Hofkammer Vice-Präsidenten, auch Maximiliany und Caroly Erzherzogen zu Oessterreich & Cammerern und der Herrn Ständt unter der Enss Verordneten & &."

Dann folgt das Inhaltsverzeichniss und der Inhalt in neun Theilen mit 75 Kapiteln. Nach Kapitel 74, welches als Schluss bezeichnet ist, folgt Blatt 138 die zu Wien Ostern 1623 geschehene Ausfertigung mit der eigenhändigen Unterschrift des Gundacker Freiherrn von Pollhaimb und seines Bruders Jobst Friedrich sammt den beiderseitigen Siegeln. Mit Blatt 139 beginnt das 75. Kapitel mit dem Titel: allerlei Ordnungen & & und endet Blatt 168, jedoch ist auch dieses Kapital von derselben Handschrift wie das ganze Stadtbuch.

Von besonderem Interesse in Betreff der Rechtspflege der damaligen Zeit sind:

Kapitel. Hernach volget wie der Stattrichter im Willen so wol auch in Offnen Rechten die Umbfrag Verichten soll.

Kapital 6. Wie man Gericht und Verhör halten soll.

Kapitel 7. Wie Chlag über ainen Burger oder Inwohner der Richter aufnehmen soll.

Kapitel 8. Wann ainer ainem Schuldig, wie er bezahlen soll oder bechlagen liess.

Das Kapitel 9 mit der Aufschrift „Wann ainer ainem am Fenster oder Haus, ohne sondern Bewelch der Obriget loset" beweiset, wie hoch schon damals das Hausrecht, wenn auch nicht ganz im Sinne der Neuzeit, geachtet worden ist.

5. Kurzenzwetl. *a)* Ehehafft Thading vom Jahre 1523 in Abschrift. Das Original ist auf Papier geschrieben von zweierlei Handschrift und führt den Titel: „Vermerkt die Rechten des Markts hie in der Kuertzenzwetl und der Hausgenossen des Ambts und Herrschaft Lobestein bey weilend unsers genedigen Herrn Hannsen von Starhemberg zu Wiltperg löblichen Gedecht-

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

niss selligen, als inn ehafften Taedingen erkannt und gesetzt sind worden, welche an hait Erichtag nach sand Thomas tag widerumb new abgeschrieben, hiefür also zu halten *Anno dominy* im 1523ten.

b) Marktordnung ausgefertiget von Bartholomäus Herren von Starhemberg zu Wildberg am 21. Dezember 1530 in Abschrift. Das Original ist auf Papier; das rothe Wachssiegel hängt an schwarzen Zwirnfäden.

6. Lustenfelden. Das Taidingbuch dieses adelichen Sitzes ist auf Papier geschrieben, die Handschrift aus dem 17. Jahrhundert und beginnt, wie folgt: „Vermerckht des Ehehaften oder Panthaedting rechts, so die hoch- und wohlgeborne Gräfin und Frau, Frau Elisabetha Frau Ungnadin Gräfin und Herrin von Weissenwolff, geborne Jörgerin Freyherrin zu denen der Sicz Lustenfelden gewibmeten Unterthanen jährlich alweg am Mittwoch nach der heil. drei Königtag zu halten und zu gedachten Lustenfelden offentlich fürhalten und verlösen lest, wie man dann nachfolgente spezifizirende Straff ainem oder andern underthannen, so die verworcht, nicht nachgelassen werden solle.“ Abschrift dieses Buches im Museum.

7. Neidthardting. Das im Besitze des Museums in Urschrift befindliche „Ehehafft Thadting Buechl von der Herrschaft Neidthardting“ ist vom Jahre 1661, von geringen, nur 23 Fragen und Antworten umfassenden Umfange und stammt aus der Zeit, als Konrad Balthasar Herr von Starhemberg Besitzer dieser Herrschaft war. Die an manchen Stellen beigefügten Bemerkungen beweisen, dass dieses Thadtingbuch auch den nachfolgenden Herrschaftsbesitzern zum Gebrauche diente.

8. Oberwallsee. Aus einem Codex dieser Herrschaft besitzt das Museum die Abschrift jenes Theiles, welcher überschrieben ist: „Uralt löbliche Landesrechten bei dem Feld- und Landgericht Oberwallsee, wie solche in alten Schriften bei der Kanzlei erfunden und hernach folgend beschrieben werden.“ Es sind diess durchgehends Feld- und sonstige polizeiliche Bestimmungen mit den gegen die Uebertretung festgesetzten Strafen

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

(Wandel) im Ganzen 77 Artikel, welche von grossen Interesse zur Erkenntniss der wirthschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Kulturzustände sind und zugleich Aufschlüsse geben über die Rechte des mit der Handhabung dieser Bestimmungen betraut gewesenen Landrichters. Da in diesen Artikel an manchen Stellen die Verweisung an „den ehehaft Taeding" vorkömmt; so dienten diese Artikel ohne Zweifel auch zum Vortrage bei den Taedingen.

9. Ottensheim. Marktgerichtsordnung, welche Niklas Rabenhaubt von Sucher zu Ottensheim, römischer königl. Majestät, Kanzler der niederösterreichischen Lande, als Besitzer der Herrschaft und des Marktes Ottensheim, für diesen ihm unterthänigen Markt am Sonntag nach Sankt Johannestag des heil. Gotstaufers 1536 erlassen hat, weil er, wie es im Eingange zu dieser Marktordnung heisst, „bei einnembung des Markths Otenshaim und ain Zeit hernach bei Innhabung denselben Markht durch unordnung, pöse policei und Zerütlichkeit, dass Innen in merglichen Abfall befunden" und desshalb von Obrigkeitswegen so wie über bitten der Bürgerschaft und Inwohner, zur Wohlfahrt und Nutzen des Marktes und seiner Bewohner die nachfolgende Marktsordnung und Polizei aufgericht und gegeben habe. Es folgen hier auf die einzelnen Bestimmungen.

Das im Besitze des Museums befindliche Original, an welchem jedoch das angehängt gewesene Siegel mangelt, ist auf Pergament in Buchform auf zwei Foliobogen, nebst einem Umschlagbogen, ausgefertigt.

10. Perg. Abschrift des im Archive des Marktes Perg aufbewahrten Originales auf Papier mit Schrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit dem Titel:

„Das ist dass Markhtpuech, darin seiner Rechten des Markts zu perg begriffen syend."

Es enthält zwei Abtheilungen, deren erste die Aufschrift führt: „Vermerkht des Markhts Rechten zu perg und auch der Bürger daselbs" und damit beginnt, dass der Pandeding dreimal in dem Jahre zu halten ist, und zwar Montag nach Lichtmess,

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Montag nach dem St. Georgstage und Montag nach Michaeli. Die zweite Abtheilung hat die Aufschrift: „Hie sind vermerkht die wanndel nach aines jetzlichs verhandlung auf Genad.

11. Reichenau. Original-Urbar der Herrschaft Reichenau vom Jahre 1495—1528 in einem in gepressten Leder gebundenen Quartband auf Papier mit rother und schwarzer Schrift.

Das 1. Blatt enthält die Aufschrift;

„Jesus Maria. Ich Eberhart Marschalh zu Reichenaw als der Elltere meiner gepruder George und Ruedolffen hab unser Freyheytten und Urbar von weyllundt unseren ellteren Waytherrn und Ruedolfen den Marschalhen zu Reichenaw so im Jar dreyzechenhundert und zehene die Jarzall eraltendt zerrissen erfunden Im Taus einhundert und im funf und neunzigisten widerunben verneut. All unser Freyhayten, auch nutz und gült verschriben wie hernach volgt."

Von Blatt 3 bis 22 sind diese Rechte und Freiheiten, dann die Rechtsweisungen mit dem Wandel und in den ersten 3 Artikeln die Bestimmungen über die Abhaltung des Ehehaft-Taedings enthalten, dessen Vornahme alle Jahre 14 Tage vor oder nach Lichtmess statt finden soll.

Am Schlusse heisst es: „*Amen ett est* finss die Freiheit der festen Reichenau. Eberhartt Marschall Handgeschrift anno 1495."

Das nachfolgende Urbar ist vom Jahre 1524 und das Vermerkt der Zehente vom J. 1528.

11. Scherding. Ein in Leder gebundener handschriftlicher Quartband mit dem Titel: „Privilegien, alss anno 1316 an St. Sebastianstag zu Landshut lauth dess in *originalli* gehorsamst *edirt:* uf Pirement geschribene Brif von Heinrich Otto und Heinrich Hörzogen zu Bayr & dero Burger zu Schärdting mit dem ausdrukhlichen Inhalt dahin gefreyt." Hierauf folgen 31 Artikel, welche zum Theile interessante Aufschlüsse über das Rechtsleben der Vorzeit geben. Jedem Artikel sind von dem Verfasser, welcher ein Rechtsmitglied von Scherding gewesen zu seyn scheint, und wie aus den beigefügten Bemerkungen zu entnehmen ist, im Jahre 1721 lebte, die bis zu diesem

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Jahre reichenden weiteren Bestimmungen u. s. w. mit Berufung auf die betreffenden Urkunden oder Dokumente beigefügt. Diese handschriftliche Zusammenstellung eignet sich somit als Leitfaden zu weiteren Nachforschungen.

12. Vöcelabruck. Stadt. Abschrift des Statutarbuches der Stadt Vöcklabruck vom Jahre 1391. Das Original besteht in 21 Pergamentblättern in 4to ziemlich gut geschrieben, die Titel mit rother Farbe und wird im Stadtarchive von Vöcklabruck aufbewahrt. Es beginnt: „Hie sind ze merkchen die rechten, die zu der stat Veklaprugk gehorent und sind zesambgeschriben jm herbst anno domini tawsent drewhundert jur und darnach jm ains und newnczigisten jure.“ Es enthält 110 Artikel.

13. Vöcalabruck Pfarhof. Abschrift der Panteiding des Pfarrhofes Vöcklabruck aus einem Pergamentkodex im Stifte St. Florian. „Hie sind vermerckt des würdigen Gotshauses sand Gilgen gerechtigkeit, die man alle jur järlichen ruegt in eehafften freien stifft Tädingen auf des Götteshaus grunten und fursten Freiung jm pfarrhof an Sand Valteinstag nach der heiligen dreier Kunigentag, als dann die edlen herrn von Puechain gestifft und geewigt haben mit allen eren und rechten als sy es selber von alter in aigens gewer alle sach zu richten, an den tod allein.‘

14. Waldhausen. *a)* Abschrift des Pantaiding des Stiftes Waldhausen nach dem auf Papier geschriebenen Originale aus dem 16. Jahrhundert, welches beginnt: „Hienach seind vermerkht all und yeglich Frajhaitt gerechtigkaitt und alt löblichen herkommen, so man ains yeden jurs jn dem Closter Waldhausen in dem pannteidigen daselbs ruegen und melden thuet.“ Es ist ziemlich umfangreich und wurden im Jahre drei Panteidinge gehalten und zwar am Montag nach Lichtmess, am Montage nach St. Georgstage, und am Montage nach Michaeli, bei welchen auch die Unterthanen und Urbarleute des Gotteshauses Waldhausen, wie es wörtlich heisst: „all jr mangl, beschwerung und Obliegen anbringen und ruegen mögen; sy mugen auch soelh sprach jm ersten taeding, oder im andern oder gar in das dritt taeding sparen und volfueren.“

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

b) In dem im Besitze des Museums befindlichen Original-Urbar des Klosters Waldhausen vom Jahre 1471, kommen mit der gleichzeitigen Handschrift wie jener des Urbars, zwei Pantaidinge des Probstes Johann vor, welche wie folgt beginnen:

„Vermergkt meines genädigen Herrn Herrn Johansen Probst des erwirdigen Gotshaus sund johanss X·Ij Pot und Evangelisten zu waldthausen Gerechtigkeit jm ober und niedern Schaterlee.“ Es ist diess nach Inhalt der Pantaidinge ein Weingebirg, welches „hinterhalb der Tuewnaw“ liegt.

15. Wildenegg und Mondsee. Abschrift der sehr umfangreichen Pantaidinge dieser Herrschaftsbezirke. Den Anfang macht der Herrschaft Wildenegg Landrecht oder Ehehafft-Taedting sammt der Rügung, wornach das erste Landrecht in jedem Jahr am Aschermittwoch zu halten ist, mit 6 Fragen und Antworten; hierauf folgen die 9 Fragen der Landrechten des nächsten Montags nach der Mondseer Kirchweihe und am Montage nach Michaeli jeden Jahres. An diese reiht sich die Rügung der Gränzen der Herrschaft Wildenegg mit Einschluss des St. Wolfganger Landes. Nach dieser Rügung beginnen die Hofrechte bei dem Gotteshause Mondsee mit 14 Fragen und Antworten. Den Beschluss macht die: „Rechtfrag und Neuthaeding, so man in der Hoff Türnitz zur Mansee besitzt.“

Bestimmungen ganz eigenthümlicher Art enthalten die Fragen über das Feilhalten der Fische im Markte Mondsee und wie die Bürger des Marktes Mondsee und St. Wolfgang mit „der Einladung der gest“ halten sollen.

16. Windhag. Im Besitze des Museums befinden sich folgende Originalien:

a) ein auf Papier mit verschiedenen Farben geschriebener Codex vom Jahre 1553, welcher den folgenden Titel führt:

„Hier Jnnen sein beschriben und vermerkht die Freyhait und Herrlichkhait auch Hanndtvuest und Artikl sambt desselbigen gerechtigkhait dess alten Edlmannsgesass darauff dann die Tannpekhen lange Zeit gesessen, auch des Ambts darum gelegen, welche aus einem gar alten Däting puech

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

gezogenn und geschribenn sambt den Artikeln, so die Römisch khuniglich Maiestett & in derselben generale und yetzt new ausgeganngner Pollicey. aussgeen hatt lassen, Hinzuegesetzt damit der gemain mann vor straff gewarnt und darneben der Römischen kuniglichen maiestet derselbigen Policey und mandaten gehorsamblich gelebt. Von mir Andre von Prag Freyherru zue winnthag vonn Newen beschriben und ainem Richter in dem Ambt, damit dasselb alle Jar nach dem Tading, winthag und Saxeneckh soll verricht und gehalten zugesellt worden. Beschechen den Sechs und Zwainzigisten tag des Monats July *anno domini* 1553.

Am Schlusse dieses Codex folgen:

1. Die Unterthanen, welche in dem Amt im Zell und Weissenbach gelegen und in das Thading zu der Aich gehen;
2. die Rechtlehner;
3. die Unterthanen, welche vormals in das Amt um den Weissenbach gehört;
4. die Vogtleute.

b) Ein in Leder gebundenes Buch in Quartformat mit angehängten Siegel in Holzkapsel, welches den Titel führt:

„Taedingbuch der Herrschafft Windthag im Erzhertzogthumb Oesster: ob der Enss Machlandt Viertls angehöriger drey Ambter alss des Hoffambts, auch Lindenödt und Pethkirchen: allermassen dasselbe von weillend den Wohlgebornen Herrn Herrn Andree von Prag Freyherrn zu Windthag noch im 1553 Jar aus denen viel eltere Thätieglichen uralten Urbarien und andern brueflichen Uhrkhundten in diese ordnung zusamben getragen, auch seitherr järlich bey gehaltenen offentlichen Taeding, zwar anfangs am St. Valentinstag, hernahen aber und von vilen Jaren hero allezeit den negsten nach der Hey: Drey Künigtag als den 7. January denen hiertzue gehörigen Unterthanen vorgelesen worden und noch alltzeit solcher gestalt abgelesen und gehalten wirdt: So ich Georg Schütter von Klingenberg auf Kolnitz aus erstermeltem Pragerischen

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Original Taedingbuch von wortt zu wortt mit allem Fleiss abtzuschreiben verordnet, auch mit meinem adelichen Insigl und aigner Handtunterschrüfft verferttigt und nach meiner Abtrettung bey merernennter Herrschaft Windthag zu ewiger Nachrichtung als ein authentisches Instrument und nunmehr von unerdenkhlichen Jaren hero *coroberiertes* Herrschaft Gesätz oder ordnung hinterlassen hab. im Jar 1629."

Dieses Buch obwohl im grössten Theile mit jenem vom Jahre 1553 wörtlich gleichlautend, enthält dennoch mehrere in dem letzteren nicht enthaltene entweder ganz neu oder vermehrte Artikel.

Am Schlusse folgen aufgezählt:

1. „Die Unterthanen, so dieser Zeit in das Taeding des Ambtes Windthag gegangen seind; die Voggtholten, die Gräffisch holten; die holden so im Pethkircher Ambt vormals gehört.

2. Die Vogtholden, so ainem Pfarrer von Pergkirchen dienen und in das Taeding gen Windthag gehen.

3. Die Unterthanen, so vormals in dem Lindenöderambtl so des Wanckhamers gewesen.

V.

Die Cephalopoden der Hallstätter-Schichten in der geognostisch-paläontologischen Sammlung des *Museums Francisco-Carolinum.*

Die bisher statt gefundenen und ununterbrochen fortgesetzten Erwerbungen gestalten die das Land ob der Ens umfassende, in vier geräumigen Lokalitäten des ebenerdigen Geschosses des Musealgebäudes untergebrachte geognostisch-paläontologische Sammlung bereits zu einer der schönsten und lehrreichsten Abtheilungen unserer übrigen reichhaltigen Sammlungen

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Sind auch bisher noch nicht alle Vorkommnisse des Landes in der bezeichneten Abtheilung vollständig vertreten; so ist doch das unermüdete Streben dahin gerichtet, dieselbe auf jenen Standpunkt zu heben, welchen sie nach den wissenschaftlichen Forschungen und nach den reichen Fundorten in den Kreidegebilden der Gosau, in den Hallstätter Hirlotz- und Klaus-Schichten, in den übrigen Versteinerungen führenden Gebirgsformationen und in den Tertiärablagerungen von Ottnang u. s. w. einzunehmen berufen erscheint, um als eine mustergültige, das Land vollkommen vertretende Aufstellung bezeichnet werden zu können. Dieses Streben wird wie wir hoffen und wünschen der Erfolg lohnen. Insbesondere sind es die Cephalopoden der Hallstätter-Schichten, welche in unserer Sammlung in durchwegs wohl erhaltenen, zum grossen Theile sogar prachtvollen Exemplaren vertreten sind, wie sie mit Ausnahme der k. k. geologischen Reichsanstalt und des k. k. Hof-Mineralien-Kabinettes in Wien wohl nur noch in wenigen Sammlungen vorhanden sein dürften.

Die nachfolgende systematische Aufzählung der bisher aus den Hallstädter Schichten beschriebenen Cephalopoden, in welcher wir die in unserer Sammlung vertretenen Stücke mit einem Sternchen bezeichnen, weiset nach, dass uns noch eine nicht geringe Anzahl von Arten (zusammen 55) namentlich der kleineren Formen mangelt, allein wir hoffen diesen Mangel durch die jährlich an Ort und Stelle eingeleiteten Aufsammlungen möglich bald zu ergänzen, wozu uns die von der oberösterreichischen Landesvertretung zur Vermehrung und Instandhaltung der geognostisch-paläontologischen Abtheilung des Museums grossmüthig gewährte Jahresdotation von 525 fl. ö. W. die entsprechenden Mittel bietet.

---

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Systematische Aufzählung
der bisher aus den Hallstätter Schichten beschriebenen Cephulopoden.

Orthoceras.

Siphone centrali.

1. *dubium.* Hauer.*
2. *salinarium.* Hauer.*
3. *latiseptatum.* Hauer.*
4. *pulchellum.* Hauer.*

Siphone marginali.

5. *alveolare* Quenst.*
6. *convergens.* Hauer.
7. *reticulatum.* Hauer.*

Aulacoceras.

8. *sulcatum.* Hauer.

Nautilus.

Imperfecti.

9. *brevis.* Hauer.*
10. *Barandi.* Hauer.*

Simplices.

11. *trapezoidalis.* Hauer.
12. *heterophyllus.* Hauer.*
13. *planilateratus.* Hauer.*
14. *Ramsaueri.* Hauer.*
15. *acutus.* Hauer.*
16. *Symonyi.* Hauer.*
17. *Sauperi.* Hauer.*
18. *rectangularis.* Hauer.
19. *Breuneri.* Hauer.*

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Aganites.

20. *mesodicus.* Quenst.
21. *reticulatus.* Hauer.*
22. *Goniatites.* Hauer.*
23. *Quenstedti.* Hauer.*
24. *Salisburgensis.* Hauer.*

Goniatites.

25. *decoratus.* Hauer.

Rhabdoceras.

26. *Suessi.* Hauer.

Clydonites.

27. *ellipticus.* Hauer.
28. *geniculatus.* Hauer.
29. *quadrangulus.* Hauer.
30. *delphinocephalus.* Hauer.*
31. *costatus.* Hauer.
32. *spinescens.* Hauer.

Cochloceras.

33. *Fischeri.* Hauer.
34. *canaliculatus.* Hauer.
35. *breve.* Hauer.

Ceratites.

36. *scaphitiformis.* Hauer.
37. *Haidingeri.* Hauer.*
38. *modestus.* Hauer.
39. *Hoernesi.* Hauer.
40. *Rüpelli.* Klipst.

Ammonites.

Gruppe des *Ammonites Jockelyi.* Hauer.

41. *galeolus.* Hauer.
42. *semiglobosus.* Hauer.
43. *bicornis.* Hauer.
44. *aster.* Hauer.

Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum

45. *alterneplicatus.* Hauer.
46. *decrescens.* Hauer.
47. *inermis.* Hauer.
48. *difusus.* Hauer.
49. *exiguus.* Hauer.
50. *Ehrlichi.* Hauer.
51. *Jockelyi.* Hauer.

Amoeni (Arcestites Suess.)

52. *amoenus.* Hauer.*
53. *imperator.* Hauer.
54. *Layeri.* Hauer.*
55. *Metternichii.* Hauer.*

Globosi. (Arcestites Suess.)

56. *subumbilicatus.* Hauer.*
57. *Gaytani.* Klipst.*
58. *Johannis Austriae.* Klipst.*
59. *angustilobatus.* Hauer.
60. *Ausseanus.* Hauer.*
61. *galeiformis.* Hauer.*
62. *Ramsaueri.* Quenst.*
63. *tornatus.* Bronn.*

Reterophylli (Anthoceras Suess.)

64. *Jarbas.* Münster.*
65. *Neojurensis.* Quenst.*
66. *Morloti.* Hauer.*
67. *debilis.* Hauer.*
68. *Simonyi.* Hauer.*
69. *sphärophyllus.* Hauer.
70. *Mojssissovicsi.* Hauer.

Aones.

71. *pseudoaries.* Hauer.
72. *Pöschlii.* Hauer.
73. *Breuneri.* Hauer.
74. *Aon.* Münster.*

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

75. *Credneri.* Klipst.*
76. *striatofalcatus.* Hauer.*
77. *nodulosocostatus.* Hauer.
78. *bicrenatus.* Hauer.
79. *Giebeli.* Hauer.
80. *rarestriatus.* Hauer.
81. *semiplicatus.* Hauer.
82. *reticulatus.* Hauer.
83. *Sandlingensis.* Hauer.
84. *subbullatus.* Hauer.*

Arietes.

85. *minimus.* Hauer.
86. *salinarius.* Hauer.

Falciferi.

87. *discoides.* Ziet.

Amalthei.

88. *acutinodis.* Hauer.

Ornati.

89. *rectangularis.* Hauer.
90. *Teltschensis.* Hauer.

Incertisedis.

91. *Floridus.* Wulfen. *(Aones?)*
92. *crassicarinatus. (Falciferi ? Aones?)*
93. *robustus.* Hauer. *(Angusticostati?)*
94. *coangustatus.* Hauer.

VI.

Das Vorkommen einer neuen Art fossiler Korallen in den Hallstätter Kalken.

Die in neuester Zeit mit vermehrten Geld- und Kraftaufwande eingeleiteten Aufsammlungen oberösterreichischer Vor-

©Naturwissenschaftlicher Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

kommnisse für die geognostisch-paläontologische Abtheilung des Museums haben jüngst ein für die Wissenschaft interessantes Ergebniss in Betreff der fossilen Korallen aus den Hallstätter Kalken herbeigeführt.

Die in diesen Kalken, insbesonders in den rothen Kalksteinen des Sommeraukogels bei Hallstatt und der Umgebung von Hallein häufiger vorkommender Einschlüsse von kugeliger oder elipsoidischer Gestalt, die zuweilen auch linsenförmig oder walzig wird und eine sehr veränderliche Grösse von der eines kleinen Apfels bis zu jener eines Kindskopfes hat, haben schon lange die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, liessen aber bisher wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes keine nähere Untersuchung und Bestimmung zu.

Das Museum war so glücklich, im Herbste 1864 ein paar vorzüglich gut erhaltene Exemplare zu erlangen. Ein organisches Gefüge darin erkennend wurde behufs ihrer Untersuchung die freundliche Vermittlung des Herrn Directors des k. k. Hof-Mineralienkabinetes Dr. Moriz Hörnes, welchem das Museum bereits durch eine lange Reihe von Jahren für seine mit besonderem Wohlwollen gewährte werkthätige Mitwirkung zu dem lebhaftesten Danke verpflichtet ist, in Anspruch genommen.

Eine Autorität ersten Ranges in diesem Fache, der k. k. Professor der Mineralogie an der Wiener Universität Herr Dr. Reuss, welchen die Wissenschaft bereits so viele wichtige Entdeckungen und namentlich unsere Alpenwelt die klassische Monographie der *Foraminiferen*, *Anthozoen*, *Bryozoen* und *Entomostraceen* der Gosau-Schichten verdankt, hat die Untersuchung mit gewohntem Scharfsinne vorgenommen. Es gelang ihm an polirten Quer- und Längsschnitten den inneren Bau zu ermitteln und in den eingesendeten Exemplaren zwei neue Arten von fossilen Korallen ganz eigenthümlicher Art festzustellen, über welche er in der Sitzung der mathematisch-naturhistorischen Klasse der k. k. Akademie der Wissenschaften am 9. März 1865 einen nunmehr im 51. Bande I. Abthlg. der Sitzungsberichte dieser Klasse abgedruckten Vortrag hielt.

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

Wir entnehmen hieraus, dass in eine Cönenchymmasse von sehr dünnwandigem, unregelmässig, zelligen, schwammigen Gewebe, vom Centrum des Knollens gegen alle Seiten des Umkreises ausstrahlend, Röhren und dazwischen Sternzellen eingesenkt sind, beide ohne alle regelmässige Anordnung, erstere 0, 8—1 Mill., letztere nur 0, 5—0, 75 Mill. im Querdurchmesser haltend. Die Röhren, von keiner selbstständigen Wandung, sondern nur von dem dort gewöhnlich etwas verdickten Cönenchymgewebe begränzt, besitzen keine zusammenhängende Höhlung, sondern dieselbe wird in nicht sehr ungleichen Abständen durch Brücken des von den Seiten hereintretenden Cönenchyms unterbrochen. Diese zeigen an dem peripherischen Ende keine regelmässige Begränzung; sondern ragen in verschiedener Weise in die Röhrensegmente hinein, dieselben mitunter theilweise oder auch ganz erfüllend. Im ersteren Falle werden die Querschnitte der Röhren sehr unregelmässig, im letzteren erlangen die Cönenchymbrücken stellenweise eine sehr bedeutende Dicke.

Die Sternzellen sind ebenfalls von keinen selbstständigen Wandungen umschlossen; sondern die sich verdickenden Wände des Cönenchyms nehmen theilweise unmittelbar eine gegen einen Centralpunkt convergirende Richtung an und bilden 10 bis 15 Radiallamellen, welche im Centrum des Sternes zu einer spongiösen Axe verschmelzen. Ueberdiess werden sie durch sparsame, sehr dünne Querlamellen stellenweise verbunden.

Schlecht erhaltene Exemplare, in denen das Cönenchym und die Sternzellen durch Infiltration mit homogener Kalksubstanz unkenntlich geworden sind, können das täuschende Bild einer tabulaten Koralle darbieten, indem dann die ebenfalls homogen erscheinenden Zwischenbrücken der Röhren für Quersepta gehalten werden können. Besser erhaltene Strukturverhältnisse machen jedoch eine solche Verwechslung unmöglich.

Das spongiöse Cönenchym und die durchlöcherte Beschaffenheit der Radiallamellen; so wie die Abwesenheit geschlossener Wandungen der Sternzellen schliessen die in Rede stehende Koralle unzweifelhaft den porösen *Madreporariern* an,

erösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentru

ohne dass man eben im Stande wäre, sie einer der von M. Edwards aufgestellten Unterabtheilungen (den *Eupsammeiden. Madreporinen, Turbinarien* und *Poritiden*) zu unterordnen.

Das gleichzeitige Vorhandensein von Sternzellen und von unterbrochenen Röhrenhöhlungen, die unter den obwaltenden Verhältnissen offenbar nur als Substanzlücken aufgefasst werden können, entfernen diese fossilen Formen, weit von allen bisher bekannten lebenden und fossilen Formen. Sie müssen offenbar eine besondere Gruppe der *Madreporarien* bilden. Herr Professor Dr. Reuss belegte die kuglige oder vielmehr elipsoidische Spezies mit dem Namen *Heterastridium conglobatum.*

Die in Gesellschaft dieser Spezies vorkommende zweite Spezies, die eine gelappt knollige Gestalt besitzt, entstanden aus der innigen Verschmelzung mehrerer Einzelknollen, stimmt in allen wesentlichen Verhältnissen ihres Baues mit der ersten überein. Jedoch sind die Röhrensegmente enger, die Sternzellen gedrängter und grösser mit zahlreicheren (17 bis 24) Radiallumellen. Bei einem Querdurchmesser von beinahe einem Millimeter übertreffen sie die Röhren durchschnittlich an Breite. Wegen der lappigen Form des Polypenstockes bezeichnete Herr Professor Dr. Reuss diese Spezies mit dem Namen *Heterastridium lobatum.*

Der so sehr von dem gewöhnlichen Typus abweichende Bau beider Spezies steht wohl im Einklange mit der übrigen Fauna der Hallstätter Kalke, welche an der Gränzscheide alter und neuer Formationen stehend, mit den gewöhnlichen Thierformen der letzteren die fremdartigen Gestalten mancher *palaeozoischer* Gattungen und Spezies in sich vereinigen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 1865

Band/Volume: 25

Autor(en)/Author(s): Schwabenau Anton Ferdinand

Artikel/Article: Museal-Notizen. 65-92